

Berichte

Das „Institut International d'Étude et de Documentation en Matière de Concurrence Commerciale“ und seine Aufgaben

Der Gedanke einer Pflege des Wettbewerbs in Recht und Praxis ist verhältnismäßig jungen Datums. In meiner Eigenschaft als Präsident der Ligue Internationale Contre La Concurrence Déloyale konnte ich im Jahre 1936 in einem Vortrage, den ich auf Einladung der deutsch-österreichischen Mitglieder der Liga in Wien hielt, darauf hinweisen, daß wir in Europa fast überall besondere wissenschaftliche Pflegestätten für Völkerrecht und Strafrecht und viele andere Wissensgebiete besitzen. Auf dem Gebiete des Wettbewerbs aber gab es keine einzige Einrichtung, der eine Mission ähnlicher Art in diesem Bereiche übertragen wäre.

Dank dem Entgegenkommen Seiner Exzellenz des Belgischen Wirtschaftsministers Van Isacker, der auf meine Bitte im April 1937 das persönliche Protektorat der zu gründenden Institution übernahm, war es möglich, bereits im September 1937 die Gründung unter Beteiligung von Regierungsvertretern und Fachgelehrten verschiedenster europäischer Staaten durchzuführen. Seine Majestät König Leopold von Belgien verlieh durch einen Königl. Beschluß vom 23. November 1937 dem Institut International d'Étude et de Documentation en Matière de Concurrence Commerciale die Rechtspersönlichkeit unter gleichzeitiger Bestätigung der Satzungen.

Die Gründer des Instituts, das im Jahre 1952 seine Arbeit wieder aufnahm, waren sich von vornherein klar darüber, daß die neue Einrichtung nur dann ihren Aufgaben vollkommen gerecht werden könnte, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, daß einmal hochqualifizierte Mitarbeiter herangezogen werden und zum anderen eine wahrhaft internationale Zusammenarbeit die Grundlage bildet. Nach Artikel 3 der Satzungen können daher die aktiven Mitglieder des Instituts nur Wissenschaftler oder Praktiker sein, die sich im einschlägigen Bereiche besondere Verdienste erworben haben. Protektoren des Institutes können nach Artikel 3, Abs. 3, Staaten, Körperschaften und Firmen werden, die die Bestrebungen des Institut International d'Étude et de Documentation en Matière de Concurrence Commerciale fördern wollen.

Wir stehen im internationalen Bereiche der wettbewerblichen Rechtspolitik vor der Tatsache, die ich schon eingangs aufzeigen durfte, daß wir fast vollkommenes Neuland zu erschließen haben. Wir können bei der Erfüllung der uns obliegenden Mission zwar auf partikuläres Völkerrecht zurückgreifen, das vorwiegend Vertragsrecht darstellt und das uns in manchen Teilfragen wertvolle Hinweise geben wird. Darüber hinaus aber stehen uns die ersten Quellen eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts zur Verfügung, das sich aus den einzelnen europäischen Kaufmannschaften in dem Bereich zwischenstaatlicher Betrachtung heraushebt.

Diese eigenartige Dynamik der zwischenstaatlichen Rechtspolitik im Bereiche des Wettbewerbs ist vielleicht zum ersten Male als Ergebnis einer umfassenden Untersuchung erkennbar geworden, die der Verfasser unter dem Titel „Elemente eines internationalen Wettbewerbsrechts“ in Italien veröffentlicht hat.

Wir sehen heute eine Fülle von belangvollen rechtlichen Erscheinungen, die es zu ordnen und zu bearbeiten gilt. Die von dem Institut zu leistende Arbeit im Bereiche der Wissenschaft kann sich naturgemäß in der umfassenden Sammlung aller Materialien nicht erschöpfen, vielmehr soll in der internen Bedeutung des dargelegten Arbeitszweiges die Dokumentation dazu dienen, den Studien des Instituts eine feste und zuverlässige Grundlage zu verschaffen und zu erhalten. Die Erfüllung dieser Mission bedeutet die Notwendigkeit einer wirklich nachhaltigen Mitarbeit aller seiner aktiven Mitglieder.

Wir stehen hier vor einer gigantischen Aufgabe, die ohne eine wahrhaft internationale Zusammenarbeit überhaupt nicht gelöst werden kann. Es gilt, ohne daß es auch nur ein Vorbild gäbe, ein Gebäude zu errichten, dessen Fundamente erst fertiggestellt worden sind. Bei aller Verschiedenheit des Rechtsdenkens und des Aufbaues der Rechtssysteme in den einzelnen Staaten besteht eine Gemeinsamkeit in den Grundauffassungen. Diese Lage wird durch die Tatsache des Bestehens internationaler Verträge einschlägigen Inhalts und ferner durch die großen Manifestationen der internationalen Wirtschaft bestätigt, wie sie zuletzt im Jahre 1936 in Budapest stattgefunden haben.

Gehen wir nun mit dem Wirklichkeitssinn des Praktikers und mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug des Rechtsgelehrten an die Bewältigung der Aufgaben, die dem Institut gestellt sind, so erkennen wir, daß es erforderlich ist, das Wesen des wirtschaftlichen Wettbewerbes in seinen geschichtlichen und philosophischen Wurzeln klarzulegen. Die Literatur in diesem Bereiche ist besonders spärlich. Es fehlt eine erschöpfende Untersuchung, die die Widersprüche klärt, die heute das Bild der Lage zu bestimmen scheinen. Während die eine Richtung das heutige Wettbewerbsrecht bis in das Mittelalter zurückverfolgt, in dem

die Zünfte wettbewerbliche Ordnungen schufen, will die andere in dem Wettbewerbsrecht im wesentlichen nur das Gegenstück für die Einführung der Gewerbefreiheit sehen. Die rechtsphilosophische Betrachtungsweise ist zudem der heutigen wettbewerblichen Rechtsliteratur so gut wie fremd, wenn auch einzelne Ansätze, namentlich in der jüngsten Zeit, sichtbar geworden sind, die eine Ausfüllung der Lücke indessen nicht herbeiführen können.

Die Zusammenarbeit aller Mitglieder des Instituts wird hier dazu führen, daß nicht eine leblose, nur für den Spezialisten geschaffene Geschichtsschreibung vorgenommen wird, sondern daß anhand tiefgründiger Studien die Quellen des Werdens wettbewerblichen Denkens und Erkennens zur Erschließung gelangen. Tritt hierzu die philosophische Klarlegung, dann wird dieser Teil unserer Arbeiten, der im Zuge des logischen Aufbaues der erste sein muß, mächtige Impulse für die weiteren Studien des Instituts auslösen. Die Erkenntnis der historischen und philosophischen Quellen wettbewerblichen und wettbewerbsrechtlichen Denkens bildet die erste Voraussetzung für eine erschöpfende Klarstellung der Materie, auf der das Gebäude der weiteren Arbeiten errichtet werden kann.

Der systematische Aufbau einer wettbewerblichen Rechtsdogmatik wird zu den Aufgaben gehören, die besondere Bedeutung für die Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts besitzen. Die Zahl der Fragen, die hier der Lösung harren, ist überaus groß. Auf der einen Seite erkennen wir, wenn wir die einschlägige Literatur in den verschiedenen Staaten durchgehen, juristisch gut durchgebildete Grundsätze, denen ebenso einleuchtende Einwendungen der Praxis gegenüberstehen. Angesichts des jungen Rechtsgebietes, dessen Pflege im internationalen Bereiche uns anvertraut ist, bedeutet dieser bisweilen recht scharfe Gegensatz eine durchaus gesunde Erscheinung, wenn es gelingt, wiederum die Synthese und damit den Fortschritt zu erreichen. Diesem Ziele wollen wir zustreben und in von praktischem Wirklichkeitssinn getragener rechtswissenschaftlicher Arbeit das Gesamtgebiet darstellen, das es zu behandeln gilt. Dogmatische Fragen, die hier auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, werden vorwiegend auf dem materiell-rechtlichen Gebiete liegen. In dem Rechtskreis, den ich mit dem Ausdruck mitteleuropäisch kennzeichnen möchte, ist ein Aufgabengebiet vorhanden, das besonders einleuchtend die Bedeutung dieser Studien charakterisiert. Es handelt sich dabei um den gewaltigen Problemkreis, der durch die Frage „Ausgestaltung oder Auflösung“ der sogenannten Generalklausel umschrieben wird. Im weiteren Verlauf dieser Studien wird die Preisschleuderei, die Preisunterbietung, die sittenwidrige Kundenwerbung, um nur einige Teilgebiete zu nennen, einer ausführlichen Würdigung unterzogen werden müssen.

Die Begriffselemente des leistungsfremden und leistungstäuschenden Wettbewerbs werden hier herauszuarbeiten sein. In diesem Zusammenhange wird ferner die dogmatische Klarstellung der persönlichen, vergleichenden und täuschenden Reklame vorgenommen werden müssen. Die Ursprungs- und Herkunftsangaben werden in diesem Sinne ebenfalls zu berücksichtigen sein. Auch der Begriff der Anschwärtzung wird zwischenstaatlich in gleicher Weise zu untersuchen sein.

Entscheidende Bedeutung wird den Arbeiten des Instituts vor allem bei der Bekämpfung der Korruption im Geschäftsleben zukommen. Auch hier sind sich im Ziel wohl alle Staaten in ihren Gesetzgebungen einig. Die Wege aber, die oft genug beschritten wurden, ohne daß eine Fühlungnahme zwischen den einzelnen Rechtsschöpfern bestand, sind sehr verschieden.

Bei den Studien über die Rechtsgestaltung handelt es sich darum, die Erkenntnisse, die in den übrigen Studienbereichen gewonnen werden, für die Praxis aufzubereiten. Hier liegt eine der schönsten Missionen, die diesem Institut, das von der Zusammenarbeit der Wissenschaftler und Praktiker getragen wird, obliegen. Wettbewerb ist Kampf um den Kunden. Wettbewerb bedeutet das Ringen der Kaufleute um den Absatz und seine Erhaltung und Erweiterung. Wettbewerb bedeutet aber auch den Kampf der Wirtschaften um die Führung. Es gibt wohl kaum ein anderes Rechtsgebiet, das auf Grund dieser Eigenart so eng mit dem täglichen Leben, mit dem Kampf ums Dasein verbunden ist, wie das Wettbewerbsrecht. Es ist daher auch kein Zufall, daß alle Gesetzgebungen der Welt auf irgendeine Weise die Möglichkeit eröffnen haben, dem Rechte in ständigem Kontakt die Anpassung an die Auffassungen der Moral zu ermöglichen.

Eine zwischenstaatliche Studieneinrichtung, die wirklich mit ihren Leistungen das menschenmöglich Beste erreichen soll, muß daher einmal den Praktikern in der Arbeit eine besonders wichtige Stellung zuweisen, zum anderen aber muß, wie gesagt, die Arbeit selbst in ständiger Fühlung mit den Tagesfragen des Wettbewerbs bleiben. Gewiß, die Grundprobleme wettbewerblichen Denkens werden immer die gleichen bleiben. Die Tagesfragen aber differieren und sie bedingen eine ständige Überprüfung der Emanation der großen Maximen, auf denen eben dieses wettbewerbliche Denken ruht. Diese Verbindung muß durch die rechtspolitische Forschungsarbeit des Studien-Instituts hergestellt werden. Auch hier trägt die Praxis eine große Zahl von Aufgaben an uns heran.

Die Arbeiten des Instituts wären indessen unvollständig, wenn im weiteren Zuge des Aufbaues der Gesamtarbeit die Rechtsgestaltung nicht eine beherrschende Bedeutung besitzen würde. Die Aufgaben ein-

schlägiger wissenschaftlicher Studieneinrichtungen können und dürfen sich nicht erschöpfen in der wissenschaftlichen Klarstellung und rechtspolitischen Verbesserung des Bestehenden, sie müssen vielmehr auch dem Kommenden dienen. Die Aufgaben der Juristen, der Nationalökonomien und der Praktiker des Wettbewerbs, im besonderen bei der Rechtsgestaltung, werden bis heute allgemein kaum richtig erkannt, geschweige denn zutreffend gewürdigt. Den Nachteil trägt indessen nicht nur der betreffende Kreis der aktiv Tätigen, den Schaden haben nicht nur die internationalen Wissenschaften, sondern darüber hinaus vor allem die Wirtschaften und die Staaten.

Die Rechtsgestaltung im Bereiche des Wettbewerbs ist zudem eine Frage, die nur behandelt werden kann, wenn das Institut mit allen Nachbargebieten des Wettbewerbs enge Fühlung unterhält. Diese Nachbargebiete verdienen vor allem dann unser besonderes Augenmerk, wenn dort Geschehnisse zu verzeichnen sind, die in ihrem Grundgedanken der Selbsthilfe in wettbewerblichen Dingen entspringen.

Zunächst kann Selbsthilfe im Wettbewerb, als Problem gesehen, auch ein Postulat bedeuten. Dies gilt aber in erster Linie dort, wo im Rahmen bestehender wettbewerblicher Ordnungen auf solche Weise Spannungen beseitigt und Streitigkeiten bereinigt werden. Hier bedeutet Selbsthilfe das Merkmal eines kräftigen und gesunden Wirtschaftsorganismus, der von einem ebenso gesunden Willen zur Leistung beseelt ist.

Begegnet uns indessen die Selbsthilfe dort, wo zur Zeit wettbewerbliche Ordnungen noch nicht bestehen, so sind die gleichen Anzeichen wesentlich anders zu werten. Selbsthilfe im zwischenstaatlichen Raum im besonderen kann, soweit wettbewerbliche Dinge in Betracht kommen, immer nur ein Krankheitssymptom darstellen. Wettbewerbliche Selbsthilfe im zwischenstaatlichen Bereich, in dem keine Rechtsordnung besteht, bedeutet den Versuch, durch Vereinbarung zwischen den Betroffenen die „Wirtschaft“ aufrechterhalten zu können.

Kurt Junkerstorff, Saint Louis/USA.